



**Rainer Steenblock**  
Mitglied des Deutschen Bundestages

**Wahlkreisbüro**  
Damm 48  
25421 Pinneberg  
Tel: (04101) 55 39 87  
Fax: (04101) 55 39 86  
Email:  
rainer.steenblock@wk.bundestag.de

Rainer Steenblock, MdB · Damm 48 · 25421 Pinneberg

Patrick Murphy  
Europäische Kommission, GD Umwelt  
Abteilung B2 – Nature & Biodiversity

**B-1049 Bruxelles/Brussel**

Pinneberg, 29.03.2007

## **Vereinbarkeit der geplanten Ausbaumaßnahmen an Außen- und Untereibe mit europäischem Recht**

Sehr geehrter Herr Murphy,

als Abgeordneter aus dem Kreis Pinneberg und als hafenpolitischer Sprecher der Bundestagsfraktion von Bündnis 90/Die Grünen beschäftige ich mich seit vielen Jahren mit dem Thema Elbvertiefung. Gegenwärtig geht die vom Hamburger Senat beantragte weitere Vertiefung der Fahrwinne mit der Auslegung der Planfeststellungsunterlagen in die entscheidende Phase.

Mehrere Gebiete entlang der Elbe wurden von den Bundesländern und der Bundesregierung bei der Europäischen Union als Schutzgebiete von europäischem Rang (NATURA 2000) gemeldet. Da bei der geplanten Elbvertiefung auch europäische Schutzgebiete betroffen sind, sind bei der Umsetzung der Maßnahmen klare Verpflichtungen einzuhalten, die sich aus europäischen Regelungen wie der europäischen Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) und der Richtlinie zum Schutz europaweit bedrohter Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie) ergeben. Eingriffe in das Ökosystem müssen ausgeglichen werden.

Für die 2001 erfolgte Zuschüttung des unter Naturschutz stehenden Mühlenberger Lochs hat die Stadt Hamburg bisher noch keine Ausgleichsflächen geschaffen. Die EU-Kommission bemängelte Ende letzten Jahres die fehlenden Ersatzflächen und hat deshalb ein Vertragsverletzungsverfahren gegen die

Bundesregierung eingeleitet. Wie die Verzögerung bei der Schaffung der nötigen Kompensationsflächen und die Diskussion um einen ökologischen Ausgleich im Naturschutzgebiet Haseldorfer Marsch zeigen, erweist sich die Ausweisung von Ersatzflächen als sehr schwierig. Für Natureingriffe im Rahmen der geplanten nächsten Elbvertiefung werden jedoch erneut Kompensationsflächen benötigt.

Für mich stellen sich im Zusammenhang mit einer weiteren Vertiefung der Elbe deshalb folgende Fragen, die die Einhaltung europäischer Richtlinien betreffen:

Ist nach EU-Recht ein weiterer Umwelteingriff durch die geplante Elbvertiefung genehmigungsfähig, wenn die für die Airbus-Erweiterung erforderlichen **Ausgleichsflächen** noch immer fehlen?

Das System der Folgenbewältigung ist in der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung bzw. der FFH-Verträglichkeitsprüfung so angelegt, dass beeinträchtigte Funktionen in gleichartiger Weise auszugleichen sind. Welche Möglichkeiten bestehen aus Sicht der EU noch für Kompensationsmaßnahmen für die nächste Elbvertiefung, die dieser Auflage gerecht werden?

Müssen vor einem erneuten Eingriff in europäische Schutzgebiete die angeordneten Kompensationsmaßnahmen für die letzte „Fahrrinnenanpassung der Unter- und Außenelbe an die Containerschiffahrt“ von 1999 vollständig umgesetzt sein und wenn ja, ist dies nach Ihren Erkenntnissen der Fall?

Sollten für eine vollständige Bewertung der Folgen der bisherigen Eingriffe in die Elbe und vor ihrer weiteren Vertiefung auch die Auswirkungen der Zuschüttung des Mühlenberger Lochs auf den Naturhaushalt Elbe berücksichtigt werden?

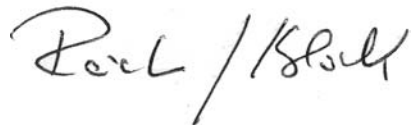
Ist ein weiterer Eingriff in die Flusslandschaften der Elbe mit den Zielen und **Verpflichtungen des europäischen Natur- und Artenschutzrechts** (FFH-Richtlinie, Vogelschutz-Richtlinie und WRRL) vereinbar, obwohl die bisherigen Eingriffe nachgewiesenermaßen zu einer Beeinträchtigung der Lebensräume und dadurch zu einer Reduzierung geschützter Tierarten geführt haben?

Durch ein Urteil des EuGH vom 10. Januar 2006 (Rechtssache C-98/03) „Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats – Richtlinie 92/43/EWG – Erhaltung der natürlichen Lebensräume – Wild lebende Tiere und Pflanzen – Prüfung der Verträglichkeit bestimmter Projekte mit dem Schutzgebiet – Artenschutz“ wird verdeutlicht, dass eine Befreiung von naturschutzrechtlichen Auflagen selbst aufgrund vorwiegender Gründe des Allgemeinwohls nur dann erfolgen darf, wenn hierdurch der Erhaltungszustand der bestehenden Population nachweislich nicht geschädigt wird. Ist dieses Urteil des EuGH auf das geplante Vorhaben einer weiteren Vertiefung der Elbe anwendbar?

Sieht die EU-Kommission das in ihrem Grünbuch Meerespolitik formulierte **Ziel des Schutzes der Meeresumwelt** durch die eventuellen Auswirkungen einer weiteren Vertiefung (veränderte Strömungsbedingungen) in Verbindung mit den dauerhaft zu betreibenden Unterhaltungsbaggerungen und Sedimentverklappungen im Nationalpark Wattenmeer gefährdet?

Über eine Beantwortung meiner Fragen würde ich mich sehr freuen.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Rainer Steenblock'.

Rainer Steenblock MdB